

- Die Sekretariate der Abteilung IX gewährleisten eine lückenlose Registratur der ein- und ausgehenden Häftlingspost.
- Das für den Briefverkehr Verhafteter erforderliche Material stellt die jeweilige Abteilung IX, das Briefporto der Staatsanwalt.
- Die Annahme von Paketsendungen für Verhaftete ist abzulehnen. Davon ausgenommen sind lediglich Paketsendungen als Belobigung im Sinne der 2. Änderung zur UHVO vom 20.11.1974. Diese Pakete sollten nur fabrikverpackte Ware analog der in der UHA im Rahmen des Einkaufs beziehbaren Produkte enthalten. Die Kontrolle und Entscheidung über die Aushändigung des Paketes obliegt dem zuständigen Untersuchungsführer. Die Übergabe des Paketes an den Verhafteten erfolgt durch den Mitarbeiter für operativen Vollzug der Abteilung XIV.
- Die Besuchsgenehmigung sowie Kenntnis über den ersten Besuchstermin erhalten die Angehörigen Verhafteter vom Staatsanwalt bzw. Gericht.
Die weiteren Besuchstermine werden vom Untersuchungsführer nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung XIV oder dessen Stellvertreter mit den Besuchern in Abwesenheit des Verhafteten vereinbart.
- Die Besuchsgenehmigung für Angehörige verhafteter Ausländer ist diesen durch den mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalt zuzustellen. Wurde noch kein Rechtsanwalt bestellt, versenden die verhafteten Ausländer die Besuchsgenehmigung mit der genehmigten Post an ihre Angehörigen.
- Der Besuch der Verhafteten seitens nächster Angehöriger ist einmal monatlich für die Zeitdauer von 30 Minuten (aus operativen Gründen Ausnahmen möglich) zu gestatten.